

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr: BV/0400/2021	
Federführendes Amt:	Amt f. Steuern, Beiträge u. Beteiligungen		
gefertigt:	Streso, Marianne		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Zernitz	14.10.2021	zur Kenntnis genommen	
Ortschaftsrat Grimme	19.10.2021	befürwortet	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Bornum	25.10.2021	abgelehnt	Ja 0 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0
Ortschaftsrat Straguth	02.11.2021	zur Kenntnis genommen	
Ortschaftsrat Nedlitz	08.11.2021	befürwortet	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Dobritz	10.11.2021	befürwortet	Ja 3 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2021	befürwortet	Ja 11+1 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Pulpforde	15.11.2021	befürwortet	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Deetz	23.11.2021	befürwortet	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	24.11.2021	beschlossen	Ja 23+1 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung "Ehle/Ihle")
--

Sachverhalt:

1. Ergänzung zur Regelung des Umlageschuldners unter § 3 der Gewässerumlagesatzung Ehle/Ihle

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2020 (Az.: 2 L 35/18) ist es notwendig, die Umlagesatzung Ehle/Ihle an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. In der zur Zeit geltenden Gewässerumlagesatzung fehlt unter § 3 Umlageschuldner eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Nach Auffassung des Gerichts muss hier eine genaue Regelung zur anteiligen Berechnung, beispielsweise taggenau oder nach Monatsbruchteilen, getroffen werden. Ist hierzu keine Regelung getroffen, führt dies zur Nichtigkeit der Satzung. Auch der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 05.08.2020 ausdrücklich empfohlen, die Gewässerumlagesatzungen diesbezüglich zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Da ein Umlageschuldner für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre noch nicht zur Gewässerumlage herangezogen wurde und hier aus Erfahrung mit einem Klageverfahren zu rechnen ist, wurde Herr Rechtsanwalt Jörg Ellermann aus Wittenberg, der die Klageverfahren der Stadt Zerbst/Anhalt im Bereich der Gewässerumlage begleitet, zur Änderung der Satzung hinzugezogen. Mit Hinblick auf Widerspruchsverfahren der Vorjahre, in denen eine genauere Formulierung zur Ermittlung des Umlageschuldners immer wieder Thema war, soll die Gewässerumlagesatzung mit der vorliegenden 8. Änderungssatzung auch in dieser Hinsicht angepasst werden (siehe Anlage 5 – Synoptische Darstellung). Die Änderung des § 3 der Umlagesatzung Ehle/Ihle soll mit Rückwirkung zum 01.01.2017 erfolgen.

Die rückwirkende Anpassung der Satzungslage gemäß dem in Anlage 1 beiliegenden Satzungsentwurf hat auf die bisher erstellten und rechtskräftig gewordenen Bescheide der bereits beschiedenen Umlagejahre keine Auswirkungen. Die zukünftig mit Bescheid herangezogenen Umlageschuldner werden durch die vorgeschlagene Änderung der Satzung nicht schlechter gestellt.

2. Ergänzung des § 4 Absatz 1 der Umlagesatzung Ehle/Ihle

In Anlehnung an die aktuelle Orientierungssatzung ist die Regelung zur Entstehung der Umlageschuld zu ergänzen. Sie kann frühestens mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Zerbst/Anhalt UND dessen Eintritt in die Bestandskraft entstehen. Die Änderung des § 4 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung Ehle/Ihle soll mit Rückwirkung zum 01.01.2017 erfolgen.

3. Festlegung der Umlagesätze für das Kalenderjahr 2021

Für die Festsetzung der Gewässerumlage ist es gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erforderlich, die Höhe der Beitragssätze für das Jahr 2021 (Flächenbeitragssatz und Erschwernisbeitragssatz) in der Gewässerumlagesatzung festzusetzen.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat entsprechend des Bescheides für das Beitragsjahr 2021 vom 11.01.2021 einen Flächenbeitrag in Höhe von 7.397,14 € (10,99 €/ha) an den Unterhaltungsverband Ehle/Ihle (UHV) zu entrichten (Anlage 2). Ein Erschwernisbeitrag wurde nicht festgesetzt. Somit ist es nicht notwendig einen Erschwernisbeitragssatz für Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, zu ermitteln und festzusetzen. Umgelegt wird ausschließlich der Flächenbeitrag.

Die für das Umlagejahr 2021 anfallenden Verwaltungskosten wurden durch die Verwaltung kalkuliert (Anlage 4). Im Ergebnis der Kalkulation entstehen Verwaltungskosten der Stadt Zerbst/Anhalt von insgesamt 74.529,73 €. Diese Kosten sollen entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) in den Flächenbeitrag eingerechnet werden. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des an den UHV Ehle/Ihle entrichteten Flächenbeitrages um 1,617727 €/ha. Insgesamt errechnet sich der Flächenbeitrag wie folgt:

10,990000 €/ha	Flächenbeitragssatz Ehle/Ihle
<u>1,617727 €/ha</u>	Verwaltungskosten der Stadt Zerbst/Anhalt
12,607727 €/ha	festzusetzender Flächenbeitragssatz 2021.

Insofern sind in § 6 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung Ehle/Ihle der Stadt Zerbst/Anhalt der Flächenbeitragssatz für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Gewässerumlage für das Umlagejahr 2021 wird gemeinsam mit der Gewässerumlage des Umlagejahres 2022 in den Jahren 2023 und 2024 erhoben. Dementsprechend hat die Festlegung der Umlagesätze 2021 für den Haushalt 2021 keine finanziellen Auswirkungen. Die zu erhebenden Erträge spiegeln sich in den Jahren 2023 und 2024 haushalterisch wieder.

Der Satzungsentwurf wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vorgelegt und begegnet keinen Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	8.500	552110	432100		
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“) einschließlich der Kalkulation der Verwaltungskosten.

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet